

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 52/2018



Veröffentlicht am: 27.06.2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8 und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1	3
Geltungsbereich	3
§ 2	3
Ziele des Studiums	3
§ 3	3
Aufgaben der Medizinischen Fakultät	3
§ 4	3
Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	3
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	4
§ 5	4
Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6	5
Studienaufbau und -ablauf	5
§ 7	6
Lehrveranstaltungen (Art, Zulassungsvoraussetzungen, Teilnahme)	6
§ 8	8
Erster Studienabschnitt	8
§ 9	9
Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung	9
§ 10	10
Dritter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (PJ)	10
§ 11	12
Studienfachberatung, Förderung Studierender	12
III. PRÜFUNGEN	13
§ 12	13
Prüfungsausschuss	13
§ 13	14
Prüfende und Beisitzende	14
§ 14	15
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 15	15
Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	15
§ 16	16
Zulassung zu Prüfungen	16
§ 17	16
Arten von Prüfungsleistungen	16
§ 18	17
Durchführung und Bewertung der Prüfungen	17
§ 19	18
Wiederholung von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen	18
§ 20	19
Rücktritt, Versäumnis und Täuschung	19
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 21	20
Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	20
§ 22	20
Übergangsregelung	20
§ 23	20
Inkrafttreten	20

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiengangs Humanmedizin sowie die Anforderungen, das Verfahren, den Aufbau und den Inhalt der Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziele des Studiums

Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt/ Ärztin, der/die zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung vermittelt praxis- und patientenbezogen unter Berücksichtigung der ständigen Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft auf wissenschaftlicher Grundlage und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes

- die grundlegenden medizinischen und methodisch- wissenschaftlichen Kenntnisse
- die praktischen Fertigkeiten sowie die kommunikativen und psychosozialen Kompetenzen
- die ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens
- eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung.

Ihrer bedarf es in Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen, um

- unter Berücksichtigung der geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen und der sozialen Lage des Patienten mit dem Patienten und seinen Angehörigen kommunizieren
- in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten/Ärztinnen und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fächerübergreifend handeln und
- die Behandlung in Kenntnis der Organisation des Gesundheitswesens und unter Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns koordinieren

zu können.

§ 3

Aufgaben der Medizinischen Fakultät

(1) Der Fakultätsrat, die Dekanin oder der Dekan, die Kommission Studium und Lehre sowie alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen dafür Sorge, dass das Unterrichtsangebot den Anforderungen der ÄApprO, der Prüfungs- und der Studienordnung entspricht.

(2) Die Medizinische Fakultät evaluiert ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig. Die Studierenden sind verpflichtet, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. Die Hochschullehrer unterstützen die Durchführung der Lehrevaluation. Der Erhebungsbogen ist zu anonymisieren. Dabei bezieht sie den Fachschaftratsrat in Planung und Durchführung aktiv ein. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der Fakultät bekannt gegeben und dienen als Grundlage für Lehrberichte an die Universität.

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/ die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de). Die Zulassungszahlen der Medizinischen Fakultät sind per Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) über die Festsetzung von Zulassungszahlen festgesetzt und veröffentlicht. Studierende haben bei der Immatrikulation zu erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule Deutschlands bzw. eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) im gleichen Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Vergabe freier Studienplätze in höheren Fachsemestern erfolgt an deutsche und ausländische Bewerber, die die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen und über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen. Der Ausbildungsstand wird durch Zeugnisse über abgelegte Prüfungen bzw. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika, die in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind, nachgewiesen.

(4) Alle Studienbewerber müssen ausreichende Deutschkenntnisse besitzen und ggf. nachweisen. Ausländische Studienbewerber müssen immer den Nachweis von Deutschkenntnissen durch beglaubigte Kopie eines der folgenden Prüfungszeugnisse erbringen:

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mindestens 19 Punkte
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Stufe 3 (eine DSH ohne Stufung oder eine PNDS wird als DSH 2 gewertet)
- Bei Absolventen des Studienkollegs muss das Fach Deutsch mit mind. 1,9 bestanden sein (falls eine Befreiung vom Deutschkurs des Studienkollegs vorliegen sollte, muss eine DSH-3 bzw. TestDaF mit mind. 19 Punkten nachgewiesen werden).

(5) Die Zulassung besonders befähigter Berufstätiger ohne allgemeine Hochschulzugangsbechtigung zum Medizinstudium ist in einer besonderen Ordnung geregelt (Ordnung zur Durchführung der Feststellungsprüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger für die Bachelorstudiengänge und den Studiengang Humanmedizin der Otto-von-Guericke-Universität in der jeweils gültigen Fassung).

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Jahre und drei Monate.

(3) bei der Feststellung von Studienzeiten, die für das Erbringen von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

- a) aktive Mitarbeit in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Gremien
- b) Krankheit, eine Behinderung oder andere, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- d) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen gemäß der Regelungen des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in entsprechender Anwendung zu ermöglichen. Die Nachweise obliegen dem Studierenden.

§ 6

Studienaufbau und -ablauf

- (1) Dieser Studiengang ist ein Regelstudiengang entsprechend der ÄApprO und wird durch eine Staatsprüfung abgeschlossen.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen.
- (3) In einem vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zu beschließenden Studienablaufplan werden die Lehrveranstaltungen den einzelnen Semestern zugeordnet. Der Besuch der Lehrveranstaltungen, wie er sich aus dem Studienablaufplan ergibt, ermöglicht den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, sich an den Studienablaufplan zu halten. Eine Teilnahme an versäumten/zu wiederholenden Pflichtveranstaltungen durch Studierende höherer Semester kann nur nach Maßgabe verfügbarer freier Plätze erfolgen. Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen im höheren Semester durch Studierende niedrigerer Semester kann nur mit Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin erfolgen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel einmal pro Studienjahr angeboten.
- (6) Der erste Studienabschnitt umfasst ein Studium von zwei Jahren und wird mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt umfasst ein Studium von drei Jahren und wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Das Praktische Jahr umfasst ein Studium von einem Jahr und bildet den letzten Studienabschnitt, der mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.
- (7) Die Durchführung von Praktika (einschließlich Blockpraktika) und die Abnahme von Prüfungen sind auch in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters möglich. Dies ist den Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Den Studierenden sollen nach Einrechnung der von der ÄApprO vorgesehenen Pflichtzeiten (v.a. Krankenpflegepraktikum und Famulaturen) mindestens 6 veranstaltungsfreie Wochen pro Jahr zur persönlichen Verfügung bleiben. Die Studien- und die Stundenplanung der Medizinischen Fakultät erstrecken sich insoweit über das ganze Kalenderjahr.
- (8) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Semesterbeginn eine Übersicht über Ziele, Inhalte und Ablauf der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Dazu gehören Angaben über Kriterien für die Teilnahmenachweise sowie Art, Umfang und Bewertungskriterien der Erfolgskontrollen bzw. Leistungsnachweise (Scheinbedingungen). Nach Bekanntgabe ist eine Änderung der Scheinbedingungen im laufenden Semester unzulässig. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Moodle der Fakultät. Prüfungstermine sind vor Semesterbeginn, Wiederholungs- und Ersatztermine so rechtzeitig über das Studiendekanat abzustimmen, dass sie nicht zeitgleich mit anderen Pflichtveranstaltungen im gleichen Studienjahr stattfinden und dass möglichst mehr als eine Prüfung pro Tag vermieden wird, soweit Prüfungen nicht zentral zusammengefasst sind. Zeiten und Ort der möglichen Einsichtnahme in Ergebnisse schriftlicher Prüfungen sind anzukündigen.
- (9) Die Lehrverantwortlichen der vier Stoffgebiete des ersten Studienabschnitts und der zu gemeinsamen Leistungsnachweisen zusammengefassten Fächer des zweiten Studienabschnitts stimmen ihre Scheinbedingungen jeweils untereinander ab.

- (10) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist, erhalten die Studierenden eine Bescheinigung nach Anlage 2 oder Anlage 2a bzw. 2b der ÄApprO.

§ 7

Lehrveranstaltungen (Art, Zulassungsvoraussetzungen, Teilnahme)

- (1) Die Medizinische Fakultät bietet zum Erwerb der vorgesehenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten neben Vorlesungen auch praktische Übungen, Seminare und weitere Unterrichtsveranstaltungen an. Zu den weiteren Unterrichtsveranstaltungen gehören Komplexveranstaltungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen, fakultative Lehrveranstaltungen, Eigenstudium und Tutorien. Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein.
- Vorlesungen (V) bereiten die übrigen von der ÄApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen vor oder begleiten sie. Wissenschaftliche und methodische Kenntnisse werden nach methodisch-didaktischen Prinzipien durch Vortrag von Lehrkräften und durch Einsatz geeigneter Medien zusammenhängend dargestellt und systematisch vermittelt.
 - Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett (UaK) und die Blockpraktika nach §27 ÄApprO, Kurse (K), Praktika (P). Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Der Lehrstoff soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten und wird in praktischer Anschauung vermittelt. Blockpraktika sind Veranstaltungen zur Klinik, Diagnostik und Therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags.
 - In Seminaren (S) wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen, fächerübergreifend integriert und mit klinischem Bezug erörtert. Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. In „integrierte Seminare“ des ersten Studienabschnitts werden geeignete klinische Fächer beratend einbezogen.
 - Gegenstandsbezogene (POL-) Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Es werden vor allem Fallbeispiele unter Leitung von Lehrkräften der Medizinischen Fakultät oder beauftragten Lehrkräften behandelt.
 - Im Eigenstudium ist das Lehrangebot durch die Studierenden eigenverantwortlich zu ergänzen und zu vertiefen. Die Medizinische Fakultät unterstützt das Eigenstudium durch eine adäquate Lehrbuchsammlung, andere geeignete Medien und fakultative Lehrangebote.
 - Tutorien dienen der Stoffvertiefung und einer gemeinsamen Erörterung von Studieninhalten. Sie stellen eine geregelte Form des Eigenstudiums dar. Sie können von Studierenden geleitet werden, die die Prüfung für den Studienabschnitt, in dem sie unterrichten sollen, bereits erfolgreich abgelegt haben. Die Medizinische

Fakultät unterstützt die Abhaltung von Tutorien in Verbindung mit Seminaren, Praktika und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.

- (2) Hochschullehrer und Studierende berücksichtigen bei der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen die Prüfungsstoffkataloge der ÄApprO (Anlagen 10 und 15 ÄApprO) und die Gegenstandskataloge des IMPP und orientieren sich am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin.
- (3) Die Studierenden sollen in allen Lehrveranstaltungen angehalten werden, internationale Fachliteratur zu lesen.
- (4) Zu den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen werden nur diejenigen Studierenden zugelassen, die an der Medizinischen Fakultät Magdeburg im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder für den einschlägigen Leistungsnachweis den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.
- (5) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts kann vorrangig nur teilnehmen, wer sich in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das bzw. die der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan zu dieser Studienordnung vorgesehen ist. Für diese Veranstaltungen müssen sich die Studierenden anmelden. Ort und Zeit für die Onlineanmeldung werden im Lehrportal rechtzeitig bekanntgegeben. Individuell begründete Abweichungen vom Regelstudienplan sind bis zum 15.3. für Veranstaltungen im Sommersemester und bis zum 20.9. des jeweiligen Jahres für Veranstaltungen im Wintersemester schriftlich im Studiendekanat und für den vorklinischen Studienabschnitt zusätzlich im Lehrgebiet anzuzeigen.
- (6) Jeder für eine Lehrveranstaltung angemeldete Studierende ist zur Teilnahme an den Leistungskontrollen/Prüfungen, die nach dem Prüfungsplan für diese Lehrveranstaltung in dem entsprechenden angemeldeten Fachsemester vorgeschrieben sind, verpflichtet.
- (7) Kann ein Studierender an einer Lehrveranstaltung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnehmen oder ist er nach Beginn der Veranstaltung aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert, so hat er dies beim Lehrverantwortlichen der Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend und glaubhaft zu machen. Der lehrverantwortliche Leiter der Unterrichtsveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- (8) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung muss unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.
- (9) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden vom verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltungen geprüft und bescheinigt. Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der ÄApprO liegt vor, wenn nicht mehr als 15% der betreffenden Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester versäumt wurden. Dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. Beruht ein Fehlen von mehr als 15 % der Veranstaltung auf Gründen, die nachweisbar nicht von der Studentin oder dem Studenten zu vertreten sind (z. B. Krankheit), soll der Leiter oder die Leiterin der Veranstaltungen die Möglichkeit einräumen, nach Maßgabe der Kapazität und eines geordneten Betriebs ersatzweise ein Leistungsäquivalent zu erbringen.
- (10) In den veranstaltungsbezogenen Scheinbedingungen werden weitere Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen geregelt. Eingangsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der Lehrveranstaltung sind, sind nur zum Patienten- oder Eigenschutz zulässig. Sie dürfen nicht in die Leistungsbewertung eingehen. Zudem

muss sichergestellt sein, dass ausreichende Wiederholungsmöglichkeiten gewährt werden, die es den Studierenden ermöglichen, die Lehrveranstaltung noch im selben Semester zu besuchen.

§ 8

Erster Studienabschnitt

- (1) Im ersten Studienabschnitt werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik für Mediziner und Physiologie, Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie, Biologie für Mediziner und Anatomie, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der medizinischen Soziologie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt.
- (2) Entsprechend der ÄApprO umfasst der Erste Abschnitt des Studienganges Humanmedizin bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung folgende Lehrveranstaltungen:
 - Anatomie (V, S, P/K), inkl. der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie
 - Berufsfelderkundung (V, P)
 - Biologie für Mediziner (V, P)
 - Biochemie/Molekularbiologie (V, S, P)
 - Chemie für Mediziner (V, P)
 - Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) (V, P)
 - Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie (V, S, P/K)
 - Medizinische Terminologie (P/K)
 - Physik für Mediziner (V, P)
 - Physiologie (V, S, P)
 - Wahlfach (S, P)

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen (S, P/K) werden durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄApprO bescheinigt. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet.

- (3) Insgesamt werden in diesem Studienabschnitt 104 SWS angeboten, darunter 48 SWS Vorlesungen, 38 SWS Praktikum/Kurs (einschl. Med. Terminologie) und 18 SWS Seminare (einschl. solche mit klinischem Bezug und integrierte Veranstaltungen).
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der Chemie für Mediziner. Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der Physik für Mediziner.
- (5) Das Wahlfach des ersten Studienabschnitts kann aus den hierfür angebotenen Fächern der Anlage 1 dieser Ordnung gewählt werden.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter einer integrierten Veranstaltung oder einer Veranstaltung mit klinischen Bezügen stellt sicher, dass geeignete klinisch tätige Kooperationspartner bei der Vorbereitung der Veranstaltung beratend beteiligt werden und klinische Bezüge gewährleisten sind.
- (7) Es wird ein longitudinales Konzept zur Vermittlung der Wissenschaftskompetenz im Medizinstudium ab dem 1. Studienjahr angeboten. Aufbauend auf Vorlesungen erstellen alle Studierenden ein Abstract im Rahmen der vorklinischen Wahlfächer. Dieses Abstract wird benotet und fließt anteilig in die Berechnung der Wahlfachnote mit ein.

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

- (1) Zum Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.
- (2) In den folgenden Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- Fächer:**
1. Allgemeinmedizin (V, S),
 2. Anästhesiologie (V, UaK),
 3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (V, P),
 4. Augenheilkunde (V, UaK),
 5. Chirurgie (V),
 6. Dermatologie, Venerologie (V, UaK),
 7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe (V),
 8. Hals–Nasen–Ohrenheilkunde (V, UaK),
 9. Humangenetik (V, S),
 10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (V, P),
 11. Innere Medizin (V),
 12. Kinderheilkunde (V),
 13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (V, P),
 14. Neurologie (V, UaK) ,
 15. Orthopädie (V, UaK),
 16. Pathologie (V, P),
 17. Pharmakologie, Toxikologie (V, S, P),
 18. Psychiatrie und Psychotherapie (V, UaK),
 19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (V, UaK),
 20. Rechtsmedizin (V, P),
 21. Urologie (V, UaK),
 22. Wahlfach (V, P).

- Querschnitts–** 1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (V, P),
- bereiche:**
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (V, S),
 3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen (V,S),
 4. Infektiologie, Immunologie (V, S, P),
 5. Klinisch–pathologische Konferenz (V),
 6. Klinische Umweltmedizin (V),
 7. Medizin des Alterns und des alten Menschen (V, S, P),
 8. Notfallmedizin (V, P, UaK),
 9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (V, S, P),
 10. Prävention, Gesundheitsförderung (V, S),

11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (V, P),
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (V, P),
13. Palliativmedizin (V, P),
14. Schmerzmedizin (V, P)

Blockpraktika: 1. Innere Medizin,

2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin

Weitere Lehr- 1. Praktikum der Gesprächsführung und der allgemeinen klinischen

veranstaltungen: Untersuchung (V, P, UaK)

2. POL Klinische Medizin (P)

3. POL Pathomechanismen (P)

Für das Praktikum der Gesprächsführung und der allgemeinen klinischen Untersuchung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Die folgenden Fächer bilden je einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis:

- Anästhesiologie; Orthopädie; Urologie zum Leistungsnachweis Operative Medizin
- Allgemeinmedizin; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie; Arbeitsmedizin, Sozialmedizin zum Leistungsnachweis Allgemeinmedizin und Psychosoziales Stoffgebiet
- Neurologie; Psychiatrie und Psychotherapie; Kinderheilkunde zum Leistungsnachweis Klinische Neurowissenschaften und Kinderheilkunde
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik; Hygiene, Mikrobiologie, Virologie; Pharmakologie, Toxikologie zum Leistungsnachweis Klinisch-Theoretische Medizin

(4) Für den Erwerb der benoteten Leistungsnachweise in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika (§ 27 ÄApprO) werden insgesamt mindestens 152 SWS angeboten, darunter 90 SWS Vorlesungen, 22 SWS Praktikum/Kurs, 34 SWS Unterricht am Krankenbett und 6 SWS Seminare. Das Nähere regelt eine vom Fakultätsrat beschlossene Studentafel.

(5) Die Vermittlung der Querschnittsbereiche erfolgt themenbezogen, am Gegenstand ausgerichtet und fächerverbindend.

(6) Als Wahlfächer bietet die Fakultät die in Anlage 2 dieser Ordnung genannten Fächer an. Die Mindestgruppengröße beträgt 6 Studierende.

(7) Bei der Vorbereitung zentraler Prüfungen stimmen sich die beteiligten Lehrverantwortlichen untereinander mit dem Ziel ab, die Prüfungen inhaltlich zu koordinieren und soweit möglich und zweckmäßig fächerübergreifend auszurichten.

§ 10

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (PJ)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.

(2) Das Praktische Jahr (PJ) beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Der Fakultätsrat regelt in einer Richtlinie ein Verfahren für die Zuteilung der Plätze und die Anerkennung von Krankenhäusern, Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung. Diese Richtlinie zur Absolvierung des Prakti-

schen Jahres enthält weitere Hinweise zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung.

- (3) Die Ausbildung im PJ gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in der Allgemeinmedizin oder in einem der von der Fakultät anerkannten klinisch-praktischen Fachgebiete. Sie wird in den Kliniken des Universitätsklinikums Magdeburg, in Lehrkrankenhäusern der Fakultät, in anderen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Krankenhäusern, in Lehrpraxen der Fakultät oder in anderen von der Fakultät anerkannten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder an anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten abgeleistet. Das Wahlfach Allgemeinmedizin muss in Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen abgeleistet werden. Bis zu zwei im Ausland abgeleistete Tertiale können durch das Landesprüfungsamt angerechnet werden. Um die Anrechnung des Landesprüfungsamtes müssen sich die Studierenden rechtzeitig bemühen.
- (4) Die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung im PJ regelt § 3 (4) ÄApprO. Die Studierenden sollen die zuvor erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Sie sollen sich unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes in ärztlichen Verrichtungen üben und sie durchführen. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren, klinischen Konferenzen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen und die Teilnahme an Bereitschaftsdienst, Nacht- und Wochenenddienst. Soweit möglich sind die Ambulanzen in die Ausbildung einzu beziehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.
- (5) Die Studierenden führen über die Ausbildung im PJ in jedem Tertial ein Logbuch/ Portfolio. Die Aufzeichnungen zu den Lehrinhalten (Fertigkeiten/Fähigkeiten, Krankheitsbilder) sind nach jedem Tertial dem Studiendekanat zur Auswertung vorzulegen, sofern das Logbuch der Medizinischen Fakultät Magdeburg verwendet wurde.
- (6) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet.
- (7) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am PJ ist durch eine Bescheinigung nach Anlage 4 der ÄApprO nachzuweisen.
- (8) Die Ausbildung im Praktischen Jahr des Zweiten Studienabschnittes gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen
 1. in Innerer Medizin,
 2. in Chirurgie und
 3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nrn. 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Folgende klinisch-praktischen Fachgebiete werden von der Medizinischen Fakultät und ihren angeschlossenen Ausbildungsstätten angeboten:

- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie – Venerologie
- Gynäkologie

- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Immunologie und Transfusionsmedizin
- Klinische Chemie
- Klinische Mikrobiologie und Hygiene
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie
- Neurologie
- Neurochirurgie
- Neuroradiologie
- Orthopädie
- Pathologie
- Psychiatrie
- Psychosomatik
- Radiologie (Kombination aus Radiologie/Strahlentherapie/Nuklearmedizin)
- Rechtsmedizin
- Urologie

- (9) Über die Anerkennung der abgeleisteten Abschnitte des Praktischen Jahres entscheidet das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe gemäß § 12 ÄApprO. Bei einer beabsichtigten praktischen Ausbildung im Ausland wird dringend empfohlen, diese im Vorfeld mit dem Landesprüfungsamt abzustimmen.

§ 11

Studienfachberatung, Förderung Studierender

- (1) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, die Studienfachberater und alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer informieren Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierende über Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums. Sie unterstützen die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bieten hierfür Sprechstunden an.
- (2) Das Studiendekanat berät bei organisatorischen und fachlichen Problemen. Individuelle, vom Stundenplan abweichende Studienplanungen sind nur nach Absprache mit dem Studiendekanat möglich.
- (3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,

- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

- (4) Hat die oder der Studierende weniger als zwei Drittel der empfohlenen Leistungsnachweise innerhalb eines Studienjahres erworben, muss ein Beratungsgespräch mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder mit einem von ihm beauftragten Mitglied des Lehrkörpers stattfinden. Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen Termin für ein Beratungsgespräch zu beantragen.
- (5) Die Medizinische Fakultät fördert besonders fähige und leistungsstarke Studierende. Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit teilnehmen und mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zusammenarbeiten können.
- (6) Die Medizinische Fakultät berücksichtigt die Bedingungen besonderer sozialer Gruppen von Studierenden, insbesondere indem sie behinderten Studierenden, Studierenden mit Kind und Studierende in anderen besonderen Lebenssituationen Unterstützung bei der Gestaltung des Studiums gewährt. Die Fakultät unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Sie fördert die Integration ausländischer Studierender.
- (7) Die Medizinische Fakultät fördert Austauschprogramme mit anderen Hochschulen und unterstützt die Vorbereitung von Studienzeiten im Ausland. Eine Teilnahme an geförderten Austauschprogrammen ist in der Regel nur bei guten Studienleistungen möglich.
- (8) Studierenden, die nach Magdeburg wechseln, erleichtern die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Aufnahme des Studiums durch Beratung und ggf. individuelle Leistungsüberprüfungen. Für im Ausland oder in anderen Studienrichtungen erbrachte Studienleistungen von Studierenden der Fakultät stellen sie Äquivalenzbescheinigungen aus, sofern die Leistungen vergleichbar sind und eine entsprechende Überprüfung nicht bereits durch ein Landesprüfungsamt vorgenommen bzw. beantragt wurde.
- (9) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Universität Magdeburg oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm für unabgeschlossene nachweispflichtige Lehrveranstaltungen von deren Leiter oder Leiterin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, enthält.

III. Prüfungen

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat bestellt wird.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzende, eine Professorin oder ein Professor als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 60 Nr. 2. HSG LSA , eine Studierende oder ein Studierender. Für jedes Mitglied wird für den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind

und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben, welche in dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt sind, im jeweiligen Einzelfall widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er kann der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten berichten. Er entscheidet über Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid, soweit dies nicht dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe obliegt.
- (8) Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Prüfungsmodalitäten festlegen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist beteiligungsfähig im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.
- (11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfungen können Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitierte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben in diesem Fach leisten, sowie Lehrbeauftragte abnehmen. In klinischen und klinisch-theoretischen Fächern sollen die Prüfer in der Regel über die jeweils einschlägige Facharzt-Qualifikation oder eine entsprechende Erfahrung verfügen. Für Mitglieder der Hochschule ist die Tätigkeit als Prüfer Dienstaufgabe. Die Fachvertreter/innen benennen für ihr Fach pro Semester die Prüfer.

- (2) In fächerübergreifenden Leistungsnachweisen vertreten die Prüfer unterschiedliche Fächer.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder – insbesondere bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren – durch das automatische Klausuren-Auswertungssystem erfolgen. Bei der Aufstellung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Teilleistungen in demselben Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden durch den zuständigen Fachvertreter anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Über die Anrechnung von Studienzeiten verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten der Medizin, die im Ausland absolviert wurden, entscheidet das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe nach § 12 ÄApprO. Die Grundlage für die Entscheidung des Landesprüfungsamtes ist die Äquivalenzprüfung durch den jeweiligen Fachvertreter. Die Anträge auf Äquivalenzprüfung sind bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den Fachvertreter zu stellen. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (3) Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die in Austauschprogrammen der Medizinischen Fakultät erbracht werden, wird entsprechend des vom Fakultätsrat verabschiedeten „Anerkennungsverfahrens von im Ausland erbrachten Studienleistungen durch Studierende in Austauschprogrammen der Medizinischen Fakultät“ geprüft.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

Fristen für die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Bescheinigungen vorzulegen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen fachärztlichen Attestes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter einer Lehrveranstaltung oder dem Studiendekanat mitzuteilen.

- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss während der Beurlaubung freiwillig geringfügige Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

§ 16

Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Die Anmeldung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin aus triftigem Grund widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Sie ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Scheinbedingungen nicht erfüllt oder
 2. die Prüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§17

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsaufgaben müssen auf die für den Arzt allgemein erforderlichen und medizinisch relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Prüfungsstoff sind der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoffkataloge der ÄApprO (Anlagen 10 und 15 ÄApprO) und der Gegenstandskataloge des Institutes für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP).
- (2) Zulässig sind einzeln oder in Kombination mündliche, mündlich-praktische und schriftliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten (inkl. auch Abstracts, Fallberichte, Anamneseberichte). Beide können auch EDV- oder Software-gestützt durchgeführt werden und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden.
 - Bei Klausuren, die im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice, MC) durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
 - In praktischen Übungen sollen praktische Aufgaben Bestandteil der Prüfung sein.
 - In mündlich-praktischen Prüfungen können den Prüflingen vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben

gestellt werden. Die praktische Aufgabe ist dabei Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen.

- (3) Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich die Medizinische Fakultät für die Vorbereitung schriftlicher Prüfungen auch der Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO (IMPP) bedienen.

§ 18

Durchführung und Bewertung der Prüfungen

- (1) Für den Erwerb von Leistungsnachweisen müssen Studienleistungen in Form von Teilnahme-nachweisen entsprechend § 7 (9) an Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und Leistungskontrollen erbracht werden. Ein Leistungsnachweis kann die erfolgreiche Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen voraussetzen und/oder sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in einem Protokoll entsprechend Anlage 7 und 8 der ÄApprO fest zu halten. An einer mündlichen Prüfung können bis zu 3 weitere Studierende als Gäste teilnehmen, wenn alle Prüflinge damit einverstanden sind.
- (3) Schriftliche Prüfungen im zweiten Studienabschnitt dürfen frühestens nach Ende der spezifischen Lehrveranstaltungszeit, aber spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Sollten scheinpflichtige Praktika in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. In der Vorlesungszeit dürfen maximal zwei Prüfungen in der Woche stattfinden.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). In MC-Prüfungen gilt zusätzlich eine relative Bestehensgrenze. Als MC-Prüfung werden alle Klausuren eingeordnet, bei denen der MC-Anteil an den erreichbaren Punkten 51 % oder mehr beträgt.
- (5) MC-Prüfungen sind auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller an der MC-Prüfung teilnehmenden Prüfungsteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel). In diesem Fall muss der Prüfling mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erreichen (Anker). Die Gleitklausel wird nicht angewendet, wenn der Prüfling das Ergebnis einer MC-Prüfung, durch Leistungen in einer anderen schriftlichen Prüfung der gleichen Fachrichtung ausgleichen kann. Insgesamt muss dann der Anteil der vom Prüfling erreichten Punkte die absolute Bestehensgrenze gem. Abs. 4 erreichen. Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze gem. Abs. 4.
- (6) Benotete Leistungskontrollen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung
„gut“ (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„befriedigend“ (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
„ausreichend“ (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
„nicht ausreichend“ (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei einer Benotung von Leistungen in schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 oder 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“ (1),	wenn er mindestens 75 Prozent
„gut“ (2),	wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent
„befriedigend“ (3),	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
„ausreichend“ (4),	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (7) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern nicht bei Ankündigung der Lehrveranstaltung eine Gewichtung der Notenanteile vorgesehen wurde. Bei fächerübergreifenden Leistungsnachweisen werden die Leistungen in jedem der beteiligten Fächer benotet. Die verantwortlichen Lehrkräfte der beteiligten Fächer legen gemeinsam fest, wie die Gesamtnote des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten ermittelt wird. Fehlt diese Festlegung, ist die Gesamtnote das ungewogene arithmetische Mittel der Fächernoten.
- (8) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,5 „sehr gut“ (1),
 - über 1,5 bis 2,5 „gut“ (2),
 - über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“ (3),
 - über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“ (4),
 - über 4,0 „nicht ausreichend“.
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.
- (10) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.
- (11) Anzahl und Termine der Prüfungen und Erfolgskontrollen sind zum Beginn der Veranstaltung anzukündigen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten,

dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Auch eine zweite Wiederholung kann so rechtzeitig angeboten werden, dass das Studium ohne zeitliche Verzögerung fortgesetzt werden kann. Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens nach einem Jahr abzuschließen, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden (ausgenommen §15 (1)). Zweite Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

- (2) Ohne Erfolg oder nicht regelmäßig besuchte nachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt (d.h. insgesamt höchstens zweimal absolviert) werden. Für Prüfungen in wiederholten Lehrveranstaltungen gilt Abs. 1 entsprechend. Wird eine zweite Prüfungswiederholung in einer wiederholten Lehrveranstaltung nicht bestanden, ist die Prüfung an der Medizinischen Fakultät endgültig nicht bestanden. In demselben Studiengang an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) Studierende, die an der Medizinischen Fakultät ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zum folgenden Semester von Amts wegen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA exmatrikuliert.
- (4) Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist pseudonymisiert (Prüfungsaushangsnummer) innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben. Die Ergebnisse können in einer geschlossenen Benutzergruppe der EDV-Lehrplattform der Fakultät oder über das Studierendenportal HIS-QIS bekannt gegeben werden. Die Studierenden haben das Recht, die bewerteten schriftlichen Prüfungen zeitnah nach Veröffentlichung der Ergebnisse an den dafür vorgesehenen Terminen einzusehen.
- (5) Einwände gegen das Verfahren oder die Bewertung der Prüfung hat der Prüfling konkret und unverzüglich, innerhalb von zwei Geschäftstagen des Studiendekanats gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei schriftlichen Prüfungen mit der Einsichtnahme gemäß § 19 Abs. 4.

§ 20

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Prüfungskandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist dies vor Prüfungsbeginn dem verantwortlichen Fachvertreter mitzuteilen und spätestens drei Tage nach der Prüfung ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, im Studiendekanat vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Studiendekanat ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe des Ergebnisses ist ausgeschlossen.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (null Punkte). Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind ak-

tenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Belastende Entscheidungen nach diesem Absatz sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung bis Dezember 2018 beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 05.06.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.06.2018.

Magdeburg, 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

- 1) Wahlfächer im Ersten Studienabschnitt
- 2) Wahlfächer im Zweiten Studienabschnitt

Anlage 1: Wahlfächer im Ersten Studienabschnitt

Anlage 1: Wahlfächer im Ersten Studienabschnitt

Wahlfächer zu bestimmten erweiterten bzw. vertieft angebotenen Fach- und Stoffgebieten des ersten Studienabschnitts werden von folgenden Instituten angeboten:

- Institut für Anatomie
- Institut für Biochemie und Zellbiologie
- Institut für Physiologie
- Institut für Molekularbiologie und Medizinische Chemie
- Institut für Medizinische Psychologie
- Institut für Sozialmedizin und Gesundheitsökonomie

Die Bekanntgabe der Themen der einzelnen Wahlpflichtfächer erfolgt durch Aushang im Moodle der Fakultät.

Anlage 2: Wahlfächer im Zweiten Studienabschnitt

Wahlfächer werden von folgenden Lehrgebieten angeboten:

- Allgemeinmedizin
- Altern und Alter Mensch (Geriatric)
- Arbeitsmedizin (Praktische Betriebsmedizin)
- Augenheilkunde
- Diagnostische Radiologie
- Gastroenterologie
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Innere Medizin (Kommunikative Kompetenz)
- Kardiologie
- Kinderheilkunde
- Klinische Chemie u. Laboratoriumsmedizin
- Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie
- Medizinische Mikrobiologie und Infektionsimmunologie
- Molekulare und medizinische Immunologie (Institut für Molekulare und Klinische Immunologie)
- Naturheilverfahren (TCM, Homöopathie)
- Neurologie
- Neurochirurgie
- Neuropathologie
- Neuroradiologie
- Notfallmedizin
- Orthopädie
- Orthopädie/Sporttherapie
- Pathologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Sozialmedizin (Wissenschaftliches Arbeiten)
- Transfusionsmedizin
- Urologie

Die Themen der einzelnen Wahlpflichtfächer liegen im Studiendekanat zu Beginn der Rückmeldezeit vor.